

Schutzunterthänigen Personen und Grundstücken zu entrichten sei. Ein Gleiches scheint auch der vorliegende Entwurf vor- auszusetzen, da er sich sub a. auf das erwähnte Gesetz ausdrücklich bezieht. Der Bericht der zweiten Kammer nimmt aber an, daß auch in den Erblanden, ganz abgesehen von der Schutzunterthänigkeit, die Verbindlichkeit zu Entrichtung eines Losgeldes vorkommen könne. Um nun jeden Zweifel über die Frage abzuschneiden, ob die Bestimmungen sub a. sich nur auf das Losgeld in der Lausitz oder auch auf das etwa in den Erblanden zu entrichtende bezieht, hat man in der zweiten Kammer den Punkt a. in folgender allgemeinen Fassung angenommen:

a.

„die dem Besitzer eines Grundstücks etwa noch ob- liegende Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Losgeld.“

Der unterzeichneten Deputation ist nun zwar nicht be- kannt, daß auch in den Erblanden irgendwo Losgeld vor- komme; allein sie findet es auch völlig unbedenklich, das, was die zweite Kammer durch obige Fassung beabsichtigt hat, mit zu berücksichtigen.

Die Deputation schlägt nun vor, an die Stelle der ab- gelehnten §. 3 in Betreff der in §. 4 sub a. und f. genannten Rechte folgende Paragrafhe einzuschalten.

§. 3.

„In Betreff der in den Gesetzen vom 21. Juli 1846 sub A. und B. §. 10 und resp. §. 5 erwähnten Rechte bewendet es bei den Bestimmungen dieser Gesetze, mit Ausnahme der §. 15 des Gesetzes A.

Auch leiden die Bestimmungen des Gesetzes B. in den Erblanden gleichfalls Anwendung.“

Die Deputation hat, wie sie erläuterungsweise bemerkt, die §. 15 des erwähnten Gesetzes A. um deswillen angenom- men, weil die dort genannten Befugnisse dieselben sind, welche in vorliegendem Entwurfe in Punkt e. bezeichnet sind; diese Befugnisse sollen aber nicht nach dem Gesetz A. von 1846, sondern nach dem vorliegenden Entwurfe beurtheilt werden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über §. 3 und die Punkte a. und f. der §. 4 zu eröffnen sein. Zunächst hat Herr Bürgermeister Müller das Wort.

Bürgermeister Müller: Bezüglich der Bestimmung der §. 4f. muß ich mich dem Beschlusse der zweiten Kammer anschließen, und zwar aus folgenden Gründen: In dem Ge- setze vom 23. November 1848 ist die Patrimonialgerichtsbar- keit unentgeltlich aufgehoben worden, und es soll dieselbe, wie wir Alle wissen, nächstens an den Staat übergehen. Nimmt man nun an, oder könnte man überhaupt annehmen, daß durch das gegenwärtige Gesetz Eingriffe in wohlerworbene Rechte erfolgen, so müßte man auch zugeben, daß im Jahre 1848 durch den außerordentlichen Landtag ebenfalls ein Ein- griff in wohlerworbene Privatrechte stattgefunden habe, und zwar ein Haupteingriff. Denn dadurch, daß in jenem Jahre die Patrimonialgerichtsbarkeit unentgeltlich aufgehoben wor- den ist, sind für manchen Gutsherrn und für manche Stadt sehr große Nachtheile, und namentlich auch in pecuniärer Be-

I. 2.

ziehung erwachsen. Denken Sie nur, meine Herren, an die- jenigen Städte oder Gutsherrn, welchen lediglich die volon- taire Gerichtsbarkeit zustand, die also nicht die Criminaljuris- diction auszuüben hatten, sondern bloß bei freiwilligen Ge- richtshandlungen, bei Käufen, bei Verkäufen, Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher, Consensen und dergl. expediren ließen. Es sind dadurch den Gerichtsinhabern be- deutende Revenüen entzogen worden. Ich kenne ein ganz kleines Städtchen, wo diese volontaire Gerichtsbarkeit, ohne die Criminalgerichtsbarkeit, vorhanden war, und wo jährlich mehrere Hundert Thaler für die Stadtgemeinde erübrigt wur- den, selbst nach Abzug der Unkosten und Bezahlung der Salaire für die betreffenden Beamten. Hat man aber 1848 nicht geglaubt, daß man dadurch, daß man die Patrimonialge- richtsbarkeit selbst unentgeltlich aufhob, §. 31 der Verfassungs- urkunde verletze, so glaube ich, kann man auch nicht anneh- men, daß man jetzt, wo man einige kleine Annexa der Patri- monialgerichtsbarkeit aufhebt, eine Verletzung begehe. Daß aber alle hier erwähnten Abgaben mit der Patrimonialge- richtsbarkeit unmittelbar zusammenhängen, daß sie ein An- nexum sind, ist in dem Berichte der zweiten Kammer klar auseinandergesetzt, und es ist auch in den Motiven darauf hingewiesen worden, daß diese Abgaben nur bei Gelegenheit von freiwilligen Gerichtshandlungen vorkommen. Wenn also die Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat abgegeben werden muß, wenn der Staat das Dnuß übernimmt, so glaube ich, haben auch die bisherigen Gerichtsinhaber kein Recht, für diese zeither stattgefundenen hier genannten Abgaben eine Entschädigung zu verlangen. Ich glaube auch kaum, daß dieselbe viel betragen würde, gewiß sind es nur, soviel ich we- nigstens durch Erkundigung erfahren habe, Kleinigkeiten, und es kommt mir, wollte man diese ablösen, so vor, als wenn man, nachdem man schon den Rock unentgeltlich hinge- geben hat, noch eine Entschädigung für einen kleinen Knopf verlangen wollte. Ich muß mich also gegen die Fassung, welche von der Deputation vorgeschlagen worden ist, aus- sprechen, kann auch nicht zugeben, daß es angemessen sei, wiederum auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 zurückzukommen; denn damals, als dieses Gesetz erlassen wurde, hat man an die Abgabe der Patrimonialgerichtsbar- keit gar nicht gedacht; man hat angenommen, daß sie fortbe- stünde, und sie hat auch fortbestanden, von der Aufhebung ist damals gar nicht die Rede gewesen. Natürlich mußte also auch, wenn der Gerichtsinhaber das Dnuß behalten sollte, er auch die Revenüen behalten, oder man mußte ihm, wollte man nicht in seine Privatrechte eingreifen, eine Ablösung dafür be- stimmen. Hierin kann ich also mit der Deputation nicht ein- verstanden sein.

(Es bitten mehrere Mitglieder ums Wort.)

Präsident v. Schönfels: Ich habe der Reihe nach auf- gezeichnet: zunächst den Herrn Referenten, dann den Herrn Secretair v. Polenz, ferner Se. Königl. Hoheit, nachher